

BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT

– HARDWAREKAUF –

1. GELTUNGSBEREICH

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT ("**AEB-IT HW**") gelten für den Erwerb von Computern, Computerzubehör, Servern, sonstigem Zubehör und sonstiger Hardware (gemeinsam "**Hardware**") beim Lieferanten im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB als einheitlicher Vertragsbestandteil.

Die jeweilige Fassung ist auf der DEKRA Internetseite des Einkaufs einsehbar: www.dekra.de/de/allgemeine-einkaufsbedingungen-aeb-und-it-aeb/.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 **Lieferung eines Systems.** Der Lieferant liefert die in der Bestellung bezeichnete Hardware einschließlich der zugehörigen System- und Betriebssoftware (gemeinsam "**System**") einschließlich der zugehörigen Dokumentation, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Mit Systemen ist die installierte System- und Betriebssoftware zu liefern, die zusätzlich auf handelsüblichen Datenträgern zu übergeben ist.
- 2.2 **Dokumentation.** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Hardware für den deutschen Sprachraum bestimmt ist, andernfalls in englischer Sprache.
- 2.3 **Qualität und Zertifizierung.** Hardware ist im erforderlichen Umfang zertifiziert und weist insbesondere eine CE-Zertifizierung auf. Sie hat dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen.
- 2.4 **Integration und Testbetrieb.** Der Lieferant wird DEKRA einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung eines Test- und Probetriebs oder zur Nutzung der Hardware erforderlich ist. Systeme sind betriebsbereit an DEKRA zu übergeben und zu übereignen. Zur Herstellung der Betriebsbereitschaft wird der Lieferant die Systeme aufstellen, installieren, konfigurieren und integrieren. In einem Test- und Probetrieb wird ein System auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit geprüft. Der Lieferant unterstützt DEKRA dabei. Bei Mängeln während des Test- und Probetriebs hat der Lieferant ein anderes, mangelfreies System zu liefern.

- 2.5 **Lieferzeit und Lieferort.** Hardware ist am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin zu liefern. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich
- 2.6 **Verpackung.** Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen der Hardware für DEKRA unentgeltlich zu entsorgen. Auf Anforderung von DEKRA holt der Lieferant die Hardware nach Gebrauch ab und entsorgt die Hardware gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und auf eigene Kosten.
- 2.7 **EOL bzw. EOS.** Der Lieferant verpflichtet sich, DEKRA schriftlich mindestens 12 Monate im Voraus über die geplante Einstellung der Herstellung, des Vertriebs oder der Produktunterstützung einer gelieferten Hardware, einschließlich der zugehörigen System- und Betriebssoftware, zu informieren (End-of-Life – EOL bzw. End-of-Support – EOS). Die Mitteilung muss mindestens den jeweiligen Zeitpunkt des EOL bzw. EOS, den Umfang der betroffenen Leistungen sowie die verfügbaren Nachfolge- oder Ersatzprodukte enthalten. Der Lieferant hat DEKRA ferner über die Möglichkeiten und Bedingungen einer Weiternutzung, einer Ersatzbeschaffung sowie über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Updates, Sicherheitsaktualisierungen und sonstigen Unterstützungsleistungen zu informieren. Soweit keine längere Frist vereinbart ist, hat der Lieferant die vereinbarte Produktunterstützung bis zum angekündigten EOS-Zeitpunkt vertragsgemäß fortzuführen und DEKRA bei der Umstellung auf ein Nachfolge- oder Ersatzprodukt angemessen zu unterstützen.
- 2.8 **Verfügbarkeit von Ersatzteilen.** Der Lieferant verpflichtet sich, für die gelieferte Hardware einschließlich ihrer Hardwarekomponenten Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Lieferung verfügbar zu halten. Dies gilt auch für Komponenten, die für den sicheren, vertragsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Instandsetzung der Hardware erforderlich sind. Der Lieferant hat DEKRA rechtzeitig über eine beabsichtigte Beendigung der Ersatzteilverfügbarkeit zu informieren und, soweit verfügbar, gleichwertige oder technisch kompatible Ersatzteile anzubieten. Die Ersatzteile müssen hinsichtlich ihrer technischen Eignung und Kompatibilität mindestens den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen.

3. NUTZUNGSRECHTE

- 3.1 Der Lieferant räumt DEKRA mit Lieferung der Hardware ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes übertragbares Nutzungsrecht an der System- und Betriebssoftware ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung, zur Pflege der System- und Betriebssoftware sowie zur Entwicklung mit der System- und Betriebssoftware zusammen ablaufender Programme auch durch Dritte für DEKRA. Dies gilt jeweils auch für vom Lieferanten überlassene Patches, Updates, Upgrades und neue Versionen der System- und Betriebssoftware sowie die zugehörigen Dokumentationen.

- 3.2 DEKRA ist berechtigt mitgelieferte System- und Betriebssoftware auch auf anderer Hardware oder in virtuellen Systemen einzusetzen.

4. VERGÜTUNG

Sämtliche Leistungen nach Nr. 2 und 3 dieser AEB-IT HW sind im Kaufpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 5.1 Für die Rechte und Ansprüche von DEKRA Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die Regelungen der AEB sowie der AEB-IT HW und ergänzend die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant haftet auch dafür, dass die digitalen Elemente, während des Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Ware, den Anforderungen des § 475b Absatz 2 BGB entsprechen.
- 5.2 **Nacherfüllung.** Der Lieferant hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeit unter Berücksichtigung der Interessen von DEKRA unverzüglich zu beheben.
- 5.3 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.
- 5.4 **Rechtsmängel.** Machen Dritte gegenüber DEKRA Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten (gemeinsam "**Rechte Dritter**") durch die Nutzung der System- und Betriebssoftware geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lieferant wie folgt:
- 5.4.1 Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die System- und Betriebssoftware so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, aber der vertraglich geschuldeten System- und Betriebssoftware entsprechen. Ist dies dem Lieferanten unmöglich, hat er auf Verlangen von DEKRA das System gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen.
- 5.4.2 Darüber hinaus hat der Lieferant DEKRA von allen Ansprüchen Dritter und behaupteter Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der Rechte Dritter freizustellen.
- 5.4.3 Voraussetzungen für die Haftung des Lieferanten sind, dass
- (a) DEKRA den Lieferanten von den Ansprüchen Dritter verständigt,

- (b) die behauptete Verletzung der Rechte Dritter nicht anerkennt und
 - (c) DEKRA jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Lieferanten überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Lieferanten führt.
 - 5.4.4 DEKRA durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - 5.4.5 Soweit DEKRA die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.
 - 5.5 **Sicherheits-, Firmwareupdates und Fehlerbehebungen.** Der Lieferant stellt für die gelieferte Hardware einschließlich der zugehörigen System- und Betriebssoftware während des vom Hersteller vorgesehenen Supportzeitraums, mindestens jedoch fünf Jahre ab der letzten Lieferung, Sicherheitsupdates, Firmwareupdates sowie Fehlerbehebungen bereit. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich, sobald diese verfügbar sind, und ohne gesonderte Vergütung, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Der Lieferant informiert DEKRA über sicherheitsrelevante Updates und Fehlerbehebungen sowie über deren Verfügbarkeit und unterstützt DEKRA bei deren Installation, soweit dies für den sicheren und vertragsgemäßen Betrieb der Hardware erforderlich ist.
- ## 6. AUßENWIRTSCHAFT
- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung von Hardware anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen und DEKRA alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
 - 6.2 Soweit der Lieferant die Hardware ganz oder teilweise von Dritten bezieht, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass sie aus sicheren Quellen stammen und unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren exportrechtlichen Vorschriften des Herstellungslandes / Versendungslandes exportiert, importiert und erbracht worden sind.
 - 6.3 **Cybersecurity.** Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Hardware einschließlich der zugehörigen System- und Betriebssoftware bei Lieferung keine ihm bekannten kritischen Sicherheitslücken oder Schadcodebestandteile enthält. Der Lieferant informiert DEKRA unverzüglich schriftlich über ihm bekannt werdende Cybersecurity-Risiken, insbesondere über Sicherheitslücken, Schadcodebestandteile oder sonstige Schwachstellen, die die Sicherheit, Verfügbarkeit oder Integrität der Hardware oder der zugehörigen System- und Betriebssoftware beeinträchtigen können. Der Lieferant hat DEKRA unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung sowie verfügbare Sicherheitsupdates, Firmwareupdates oder Fehlerbehebungen

bereitzustellen. Für kritische Schwachstellen stellt der Lieferant unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung, zumindest eine wirksame Umgehungslösung oder Risikominderungsmaßnahme bereit; eine endgültige Fehlerbehebung erfolgt unverzüglich nach Verfügbarkeit. Für hohe Schwachstellen stellt der Lieferant unverzüglich geeignete Risikominderungsmaßnahmen bereit und verfügbare Fehlerbehebungen grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen.